

An das  
Bundesministerium der Justiz  
Referat I A1  
Herrn Dr. Thomas Meyer  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.**

### **zur Frage der Fortführung der Betreuung nach dem Tod des betreuten Menschen**

#### **Bezug: Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages – Nr. 1 der Sammelübersicht 16/531 – Bt-Drs. 16/11889**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. bedankt sich für die Gelegenheit, zu den auf Veranlassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages erhobenen Fragen im Hinblick auf das Ende der rechtlichen Betreuung mit dem Tod des Betreuten Stellung nehmen zu können. Wir haben dazu Rücksprache mit den Betreuungsvereinen der Lebenshilfe gehalten, um nähere Erkenntnisse über Probleme und Anliegen der Praxis sowie eine Einschätzung im Hinblick auf die von Ihnen formulierten Fragestellungen zu gewinnen. Wir haben Rückmeldungen von insgesamt 9 Betreuungsvereinen erhalten.

Zusammenfassend beantworten wir Ihre Fragen danach wie folgt:

- 1. Bestehen in der Praxis Probleme nach dem Tod des Betreuten hinsichtlich des Übergangs von der Betreuung (ehrenamtliche und berufliche) zu einer erforderlich werdenden Nachlasspflegschaft; welche Lösungsmöglichkeiten bestehen?**

Nachlasspflegschaften werden im Rahmen der von unseren Vereinen geführten Betreuungen eher selten eingerichtet, nämlich wenn größeres Nachlassvermögen vorhanden ist und die Erben nicht bekannt sind. Über Schwierigkeiten nach dem Tod des betreuten Menschen beim Übergang von der rechtlichen Betreuung zu einer Nachlasspflegschaft wurde nichts berichtet. Es muss gewährleistet sein, dass die Anordnung einer erforderlichen Nachlasspflegschaft ohne Verzögerung erfolgt.

- 2. Bestehen in der Praxis Probleme bei der Fortführung der nach dem Tod des Betreuten unaufschiebbar durch den Betreuer (ehrenamtlicher und beruflicher) zu erledigenden Geschäfte (§§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1893 BGB) – insbesondere auch hinsichtlich möglicher Auslagen oder einer Vergütung des Betreuers; welche Lösungsmöglichkeiten bestehen?**

Die zurückmeldenden Betreuungsvereine befürworten übereinstimmend die bestehende Rechtslage, der zufolge die Betreuung mit dem Tod des betreuten Menschen endet, weil es eine

für alle Beteiligten klare gesetzliche Regelung ist. Berichtet wird aus der Beratungspraxis, dass manche ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer gebremst werden müssen, die gerne noch für die Bestattung sorgen würden. Dies könne bei familienfremden Ehrenamtlichen zu Problemen und ggf. sogar Haftungsrisiken führen, wenn Erben vorhanden sind und diese mit den veranlassten Maßnahmen nicht einverstanden sind. Keine Probleme bestehen, soweit Angehörige die ehrenamtliche Betreuung führen und nach dem Tod des betreuten Menschen als Erben weiterhin handlungsbefugt sind.

Hervorgehoben wird die Möglichkeit, durch den Abschluss von sogenannten Bestattungsvorsorgeverträgen (für betreute Menschen, die über die dafür erforderlichen Finanzmittel verfügen) frühzeitig Vorsorge zu treffen und dabei insbesondere den Wünschen des betreuten Menschen zu entsprechen. Sind Erben bekannt, nehmen die Vereinsbetreuer nach dem Tod des Betreuten Kontakt zu diesen auf, um über den Sachstand zu informieren und das weitere Vorgehen abzuklären.

Die Betreuungsvereine schätzen die für die Bestattungssorge bestehende Zuständigkeit des Ordnungsamtes, soweit keine Angehörigen und (wie häufig) keine Geldvermögen vorhanden sind, als hilfreich und praxistauglich ein.

Als unbefriedigend werden die Regelungen über Vergütungs- und Aufwendersersatz im Zusammenhang mit den geleisteten Tätigkeiten nach dem Tod des betreuten Menschen bezeichnet. Informations-, Besprechungs- und Übergabeaktivitäten gegenüber Erben/Angehörigen des verstorbenen betreuten Menschen werden nach den selbst gesetzten Qualitätsstandards erbracht, sind jedoch nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des VBVG nicht vergütungsfähig. Ansprüche gegenüber den Erben werden dafür in der Regel nicht geltend gemacht. Es sollte in Betracht gezogen werden, für die notwendigen, unvermeidlichen Geschäfte eine Aufwands- bzw. Vergütungspauschale einzuführen.

### **3. Welche Probleme sehen Sie bei einer eventuellen Fortführung der Betreuertätigkeit über das geltende Recht hinaus?**

Die Betreuungsvereine befürworten aus Gründen der Rechtsklarheit die Beibehaltung des Grundsatzes, dass Betreuung mit dem Tod des betreuten Menschen endet. Eine Änderung der Regelung würde erheblichem weiterem Arbeitsaufwand sowie das Risiko von Konflikten und Meinungsverschiedenheiten mit Angehörigen, Erben und anderen Personen nach sich ziehen, die eigene Vorstellungen im Hinblick auf die anstehende Bestattung der/des Verstorbenen verwirklichen möchten. Unter Umständen könnten Streitigkeiten über den Ersatz von bereits getätigten Auslagen bzw. Zahlungsansprüchen die Folge sein.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass nach unserer Einschätzung keine unüberwindlichen Praxisprobleme auf der Grundlage des geltenden Rechts bestehen, die eine Erweiterung der Zuständigkeit rechtlicher Betreuerinnen oder Betreuer über den Tod des betreuten Menschen hinaus erforderlich erscheinen lassen.

Ich hoffe, dass Ihnen mit diesen Hinweisen gedient ist und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Ulrich Hellmann  
(Leiter der Abteilung Recht, Sozialpolitik und Ethik)